



STADT WEISSENFELS

Der Oberbürgermeister

Bestätigung über Zuwendung für das Finanzamt

(gilt bis 200,- EUR nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug)

Die Stadt Weißenfels, Fachbereich II Abteilung Kindergärten/Schulen, Markt 1, 06667 Weißenfels ist nach dem letzten uns zugegangenen Bescheid vom 27.03.2013 des Finanzamtes Naumburg, Steuer-Nr. 119/145/02979 gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Spenden an die Stadt Weißenfels, Fachbereich II Abteilung Kindergärten/Schulen sind gemäß § 10 b Abs. 1 EStG steuerlich abzugsfähig. Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne §§ 51ff. AO verwendet wird.

Mit besten Dank für Ihre Spende!

Oberbürgermeister
Stadt Weißenfels



STADT WEISSENFELS

Der Oberbürgermeister

Merkblatt über die vereinfachte Zuwendungsbestätigung

Zuwendungen (Spenden) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung können als Sonderausgaben steuerrechtlich abzugsfähig sein. Für Zuwendungen über 200,- EUR stellt die Stadt Weißenfels gemäß § 50 Abs. 1 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung Zuwendungsbescheide aus.

Für Zuwendungen zur Hilfe in Katastrophenfällen oder einen Zuwendungsbetrag bis 200,- EUR genügt gemäß § 50 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung vom Kreditinstitut. Bei Zuwendungen bis 200,- EUR für den Fachbereich II, Kindertagesstätten/ Schulen, kann der Spender jedoch eine allgemeine Zuwendungsbestätigung von der zuständigen Leiterin der Kindereinrichtung erhalten.

Für die Zuwendungen in Form einer Sachspende muss zusätzlich vom Spender und vom Spendenendempfänger (z.B. Kindertagesstätte) eine Sachspenden-Doppelbestätigung ausgefüllt werden. Diese ist auf der Homepage der Stadt Weißenfels unter der Rubrik „Bürgerservice - Formulare - Amt Finanzen“ zu finden.